



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 27.10.2005 – 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

26. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 11/2005)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2005 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).*

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

- (1) Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>)
- (2) Lebenslauf
- (3) Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit
- (4) Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
- (5) Finanzplan
- (6) Die Vorlage mindestens eines Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Das Gutachten hat nach Möglichkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer zu stammen.
- (7) Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (nicht schlechter als 2,0) belegen (insbesondere Sammel-, Diplomprüfungs- bzw. Abschlusszeugnisse).

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert: Hard- und Software (sofern nicht fachspezifisch und von dem/der GutachterIn bestätigt), Lebenshaltungskosten, Wohnungsmietfortzahlungen, Fahrausweis der Wiener Linien, Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit, Labormaterial (außer vom Institut nicht ersetzt und von dem/der GutachterIn bestätigt), Bücher (sofern die Möglichkeit besteht, von der Bibliothek zur Verfügung gestellt zu werden), Kopien (sofern keine fachspezifische Begründung vorliegt), Tagungs- bzw. Kongresskosten (sofern nicht die Notwendigkeit von dem/der GutachterIn bestätigt), Studienbeitrag in Österreich.

III. Zuerkennung

- (1) Ein Förderungstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
- (2) Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
- (3) Die BewerberInnen werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (voraussichtlich im Februar 2006).
- (4) Auf die Zuerkennung eines Förderungstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

- (1) Bei Zuerkennung eines Förderungstipendiums wird den Studierenden aufgetragen, zum vereinbarten Zeitpunkt einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Mittel abzuliefern. Ein Viertel des zuerkannten Förderungstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichts ausgezahlt (vgl. § 67 Abs. 3 StudFG).
- (2) Gemäß § 4 StudFG sind EWR-StaatsbürgerInnen österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, wenn sie sich als WanderarbeitnehmerInnen (mindestens halbbeschäftigt über einen Zeitraum von sechs Monaten im Studienjahr 2004/2005 bzw. Matura in Österreich abgeschlossen bzw. mit einem/r ÖsterreicherIn seit mindestens einem Jahr verheiratet) oder Kinder von WanderarbeitnehmerInnen niedergelassen haben. Flüchtlinge sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. AusländerInnen und Staatenlose sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.
Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Nachreichung einzelner Beilagen (!) sind bis zwei Wochen nach Ende der Einreichfrist (2.12.2005 im Dekanat) möglich, wenn mit dem Antrag ein entsprechender Vermerk eingereicht wurde.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Förderungstipendium sind im Zeitraum **31. Oktober 2005 bis 18. November 2005** (Datum des Poststempels) abzugeben. Die Bewerbungsunterlagen sind **an das jeweilige Dekanat bzw. Büro des Zentrums** (<http://data.univie.ac.at/inst?name=dekanat> / <http://data.univie.ac.at/inst?name=buero+zentrum>) zu richten (Öffnungszeiten der Dekanate beachten!).

* Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. (3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der eine/ein Studierende/r während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Die Studienpräses:
K o p p